

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1983	Nummer 57
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2031	11. 11. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale	551
301	14. 11. 1983	Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Minden in Petershagen	551
	11. 11. 1983	Bekanntmachung Nr. 15 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	552

2031

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die förmliche
Verpflichtung nichtbeamteter Personen im
Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes
Nordrhein-Westfalen und bei der Westdeutschen
Landesbank Girozentrale
Vom 11. November 1983**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NW. S. 236), und des § 44 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vom 18. April 1975 (GV. NW. S. 388) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Für die Verpflichtung von Personen, die bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale beschäftigt oder für sie tätig sind oder die für sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, ist die Westdeutsche Landesbank Girozentrale zuständig.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1983

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

- GV. NW. 1983 S. 551.

301

**Verordnung
zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts
Minden in Petershagen
Vom 14. November 1983**

Auf Grund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGs. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

Artikel I

Die Zweigstelle des Amtsgerichts Minden in Petershagen wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Minden in Petershagen vom 12. Mai 1982 (GV. NW. S. 272) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1983

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1983 S. 551.

Bekanntmachung Nr. 15
über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung
sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden
juristischen Personen des öffentlichen Rechts
und deren Vereinigungen

Vom 11. November 1983

Gemäß § 15 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit den Vorschriften der Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen – DSVeröffVO NW – vom 6. November 1979 (GV. NW. S. 726) geben nachfolgend die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen der Landesverwaltung sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften weitere Angaben über die bei ihnen oder in ihrem Auftrag in Dateien (§ 1 Abs. 2 DSG NW) gespeicherten personenbezogenen Daten bekannt.

Die Bekanntmachung gliedert sich nach den Geschäftsbereichen des Präsidenten des Landtags und der obersten Landesbehörden in der nachstehenden Reihenfolge.

Bezeichnung des Geschäftsbereichs	Seite
01 Präsident des Landtags	–
02 Ministerpräsident	–
03 Innenminister	553
04 Justizminister	554
05 Kultusminister	–
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	–
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	–
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	–
09 Minister für Bundesangelegenheiten	–
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	555
11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung	–
12 Finanzminister	–
13 Landesrechnungshof	–

Angaben der Regierungspräsidenten sind dem Innenminister, Angaben der übrigen Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zugeordnet.

Bisher sind erschienen:

Bekanntmachung Nr. 1 im GV. NW. 1980 S. 260,
 Bekanntmachung Nr. 2 im GV. NW. 1980 S. 610,
 Bekanntmachung Nr. 3 im GV. NW. 1980 S. 772,
 Bekanntmachung Nr. 4 im GV. NW. 1980 S. 1052,
 Bekanntmachung Nr. 5 im GV. NW. 1981 S. 78,
 Bekanntmachung Nr. 6 im GV. NW. 1981 S. 288,
 Bekanntmachung Nr. 7 im GV. NW. 1981 S. 446,
 Bekanntmachung Nr. 8 im GV. NW. 1981 S. 674,
 Bekanntmachung Nr. 9 im GV. NW. 1982 S. 98,
 Bekanntmachung Nr. 10 im GV. NW. 1982 S. 260,
 Bekanntmachung Nr. 11 im GV. NW. 1982 S. 532,
 Bekanntmachung Nr. 12 im GV. NW. 1982 S. 736,
 Bekanntmachung Nr. 13 im GV. NW. 1983 S. 60 und
 Bekanntmachung Nr. 14 im GV. NW. 1983 S. 324.

03 Innenminister

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NW) Mauerstr. 51 4000 Düsseldorf 30 1. 9. 1983	Betriebssystemdateien der Großrechenanlagen der LDVZ	Alle Benutzer der Großrechenanlagen der LDVZ	1. Benutzer-Kennzeichen 2. Name 3. Vorname 4. Dienststellung 5. Dezernat 6. Angaben über den Umfang der Nutzung	Datensicherung	-	-
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NW) Mauerstr. 51 4000 Düsseldorf 30 1. 9. 1983	Dozentendatei/ADV Fortbildung	Dozenten der ADV-Fortbildungslehrgänge des Innenministers NW	1. Name 2. Angaben zur Stoffdarstellung 3. Angaben zur Vortragsweise	Durchführung der ADV-Fortbildungsveranstaltungen	Innenminister NW	1-3
Regierungspräsident Detmold Leopoldstr. 13-15 4930 Detmold 10. August 1983	Verzeichnis der Vorsitzenden der kommunalen Vertretungen und der Hauptverwaltungsbeamten im Regierungsbezirk Detmold	Vorsitzende der kommunalen Vertretungen sowie deren erste/ zweite Vertreter; Hauptverwaltungsbeamte sowie deren allgemeine Vertreter	1. Gemeinde/Stadt/Kreis 2. Funktion 3. Name 4. Vorname 5. Geburtsdatum 6. Amtszeit (Anfang/Ende) 7. Telefon (dienstlich/ privat) 8. Mitgliedschaft im Bezirksplanungsrat Bei den Vorsitzenden der kommunalen Vertretungen und der Hauptverwaltungsbeamten zusätzlich: 9. Anschrift (dienstlich) Bei den Vorsitzenden der kommunalen Vertretungen und deren ersten/ zweiten Vertretern zusätzlich: 10. Parteizugehörigkeit 11. Mitgliedschaft im Land-/ Bundestag	Überblick über die Besetzung der leitenden Positionen der Gemeinden, Städte u. Kreise	Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Haroldstraße 5 4000 Düsseldorf	1-4, 10

04 Justizminister

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Gerichtskasse Essen für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Essen, Zweigertstr. 52 4300 Essen Oktober 1983	Vorbuch zum Titelbuch innerhalb des Verfahrens zur Automation des Gerichts- und -kassenwesens und der Geldstrafenvollstreckung (JUKOS)	Personen, die Geldstrafen, Geldbußen, Verfahrenskosten zu zahlen haben auf Grund einer Entscheidung eines Gerichts im Landgerichtsbezirk Essen	1. Name/Vorname, Anschrift, ggf. Geschäftszeichen des Zahlungspflichtigen, 2. Zu zahlende Beträge 3. Gezahlte, niedergeschlagene und erlassene Beträge, 4. Hinweise auf den Verfahrensstand	Buchung der der Landeskasse zustehenden Beträge an Geldstrafen, Geldbußen und Verfahrenskosten und der darauf geleisteten Zahlungen Unterstützung der Staatsanwaltschaft in der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen Beitreibung von Verfahrenskosten	Staatsanwaltschaft und Bezirksrevisor bei dem Landgericht Essen	1-4

10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personenkreis	Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kennt- nis dieser Daten erforderlich ist	Stellen, an die per- sonenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermittelnden Daten
1	2	3	4	5	6	7
Landesamt für Wasser und Abfall NW Auf dem Draap 25 4000 Düsseldorf 1 Mai 1983	Abwasserabgabe- Datenbank	Einleiter, Betreiber, Abgabepflichtige nach dem Abwasserabga- bengesetz soweit na- türliche Personen	1. Kenn-Nr. 2. Name 3. Anschrift 4. Tel.-Nr. 5. Abgabebetrag 6. Fälligkeitstermin	Erheben der Abwas- serabgabe	Regierungshauptkas- se, RZF, LDS	1-6

- GV. NW. 1983 S. 552.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X